

Leseabschrift

Satzung der Graduiertenschule für Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften der Universität zu Lübeck

vom 17. November 2009 (NBl. MWV Schl.-H. 2009, S. 47)

berichtigt durch:

Satzung vom 5. Februar 2010 (NBl. MWV Schl.-H. 2010, S. 5)

geändert durch:

Satzung vom 26. April 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 39)

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Graduiertenschule für Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften (GS-CMLS) ist eine institutsübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der Universität zu Lübeck. Sie führt die Bezeichnung „Graduate School for Computing in Medicine and Life Sciences“.
- (2) Die Dienstaufsicht führt das Präsidium der Universität zu Lübeck.

§ 2

Ziele und Aufgaben

- (1) Ziel der GS-CMLS ist es, Doktorandinnen und Doktoranden der Universität zu Lübeck auszubilden und sie zur selbstständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung dieses Ziels sieht die GS-CMLS folgende Aufgaben vor:
 1. das Angebot strukturierter Promotionsprogramme,
 2. die Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
 3. die Sicherstellung einer optimalen Betreuung der Doktorandinnen und Doktoranden durch interdisziplinär zusammengesetzte Betreuungsgruppen,
 4. die Einrichtung thematisch fokussierter Forschungszweige,
 5. das Angebot interdisziplinärer wissenschaftlicher Forschungsthemen,
 6. die Vermittlung von Querschnittskompetenzen zur Unterstützung der Berufsqualifikation,
 7. die Zusammenarbeit mit Partneruniversitäten im In- und Ausland,
 8. die Einbeziehung von Industriekooperationen und
 9. die Entwicklung von Programmen zur Gleichstellung.

§ 3

Aufbau

Die GS-CMLS besteht aus mehreren interdisziplinären Programmen, zurzeit „Computing in Clinical Medicine“ und „Computing in Life Sciences“. Jedes Programm gliedert sich in thematische Forschungsbereiche, so genannte Zweige, die in der Regel durch externe Mittel (beispielsweise Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs, EU-Projekte) finanziert werden.

§ 4

Organe

Die Organe der GS-CMLS sind:

1. die Mitgliederversammlung (Member Assembly),
2. die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter (Academic Director),
3. der Lenkungsausschuss (Steering Committee),
4. der Beirat (Advisory Board),
5. die Ombudsperson.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der GS-CMLS sind:

1. die Gründungsmitglieder, d.h. diejenigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die als „Principal Investigators“ im Antrag zur Anschubfinanzierung aufgeführt sind, sofern sie noch im Dienst der Universität zu Lübeck stehen,
2. die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter,
3. Doktorandinnen und Doktoranden, die zu einem Promotionsstudiengang der GS-CMLS zugelassen werden und
4. Personen, die als Betreuerinnen oder Betreuer in den Betreuungsvereinbarungen der GS-CMLS genannt sind.

(2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder, die nicht in Absatz 1 genannt sind, entscheidet der Lenkungsausschuss.

(3) Die Mitgliedschaft in der GS-CMLS endet:

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der Akademischen Leiterin oder dem Akademischen Leiter,
2. bei Doktorandinnen und Doktoranden mit Abschluss der Promotion. Wird im Rahmen einer Qualitätskontrolle durch die Betreuer festgestellt, dass eine

Fortsetzung der Dissertation nicht sinnvoll erscheint, kann die Mitgliedschaft der Doktorandin oder des Doktoranden vorzeitig beendet werden. Die Entscheidung über die Aufkündigung der Mitgliedschaft trifft der Lenkungsausschuss.

3. Wenn die Betreuerinnen oder Betreuer keine Doktorandinnen oder Doktoranden haben, die in der GS-CMLS immatrikuliert sind oder
4. wenn ein Mitglied die Pflichten und Aufgaben nach § 6 nicht erfüllt.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen und Aufgaben der GS-CMLS nach § 2 dieser Satzung mitzuarbeiten und die GS-CMLS aktiv zu unterstützen.
- (2) Betreuende sind zur Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden sowie zur Mitwirkung im Promotionsprogramm der GS-CMLS verpflichtet. Im Einzelnen werden die Rechte und Pflichten der Promovierenden und Betreuenden über eine Betreuungsvereinbarung geregelt.
- (3) Mitglieder der GS-CMLS können dem Lenkungsausschuss jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb der GS-CMLS durchgeführt und von der GS-CMLS unterstützt werden sollen.
- (4) Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzeinrichtungen verpflichtet, insbesondere den Regeln für Veröffentlichungen, wirtschaftliche Verwertung, Berichtspflicht sowie zur guten wissenschaftlichen Praxis.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr auf Einladung der Akademischen Leiterin oder des Akademischen Leiters oder auf Verlangen von mindestens 2/3 der Mitglieder des Lenkungsausschusses zusammen.
- (2) Die Sprecherin oder der Sprecher oder ihre oder seine Stellvertretung führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl und Abwahl der Mitglieder im Lenkungsausschuss und
 2. Beratung in allen wichtigen Angelegenheiten gegenüber dem Lenkungsausschuss.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Akademischen Leiterin

oder des Akademischen Leiters.

§ 8

Leitung

- (1) Die GS-CMLS wird von der Akademischen Leiterin oder dem Akademischen Leiter (Academic Director) geleitet.
- (2) Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter ist Sprecherin oder Sprecher der GS-CMLS und vertritt ihre Belange innerhalb und außerhalb der Universität zu Lübeck.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die Akademische Leiterin oder den Akademischen Leiter sowie ihre oder seine Stellvertretung für die Dauer von fünf Jahren, in der Regel auf Vorschlag des Lenkungsausschusses. Wiederbestellung ist möglich. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Akademische Leiterin oder den Akademischen Leiter sowie ihre oder seine Stellvertretung auf Vorschlag des Lenkungsausschusses abberufen. Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter und ihre oder seine Stellvertretung sind in der Regel hauptberufliche Professorinnen oder Professoren der Universität zu Lübeck. Tritt die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter vorzeitig zurück oder kann das Amt nicht mehr ausüben, so bestellt die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag des Lenkungsausschusses eine neue Akademische Leiterin oder einen neuen Akademischen Leiter. Bis zu Bestellung führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.
- (4) Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter ist zuständig für alle Angelegenheiten der GS-CMLS, soweit in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist. Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter unterstützt den Lenkungsausschuss in der Erfüllung seiner Aufgaben (§ 9 Absatz 6).
- (5) Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter ist verantwortlich für den Haushalt, die Führung der laufenden Geschäfte und die Verwaltung der GS-CMLS.
- (6) Einzelne der in § 9 Absatz 6 genannten Aufgaben können von der Akademischen Leiterin oder dem Akademischen Leiter an die Sprecherinnen oder Sprecher der Forschungszweige (§ 11) sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der GS-CMLS sind, delegiert werden.
- (7) Die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter informiert den Lenkungsausschuss regelmäßig in geeigneter Weise über die Arbeit der GS-CMLS.

§ 9

Lenkungsausschuss (Steering Committee)

- (1) Der Lenkungsausschuss besteht aus:

1. der Akademischen Leiterin oder dem Akademischen Leiter der GS-CMLS,
 2. den Sprecherinnen und Sprechern der Forschungszweige der GS-CMLS (§ 11 Absatz 2),
 3. vier Dozentinnen und/oder Dozenten aus dem Kreis der Mitglieder der GS-CMLS, jeweils zwei aus der Sektion Medizin und der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften,
 4. zwei Studierenden der GS-CMLS und
 5. der Gleichstellungsbeauftragten der Universität zu Lübeck.
- (2) Die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Personen werden auf Vorschlag der Mitgliederversammlung vom Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der in Absatz 1 Nummer 3 genannten Personen beträgt zwei Jahre, die der in Absatz 1 Nummer 4 genannten Personen ein Jahr.
- (4) Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit endet vorzeitig mit Beendigung der Mitgliedschaft der GS-CMLS (§ 5 Absatz 3). Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit möglich. Die mehrfache Mitgliedschaft einer Person in unterschiedlichen Funktionen ist ausgeschlossen.
- (5) Die in Absatz 1 Nummer 3 und 4 genannten Personen können vom Senat auf Vorschlag einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
- (6) Der Lenkungsausschuss tritt mindestens einmal pro Semester auf Einladung der Akademischen Leiterin oder des Akademischen Leiters oder auf Verlangen von mindestens 1/3 der Mitglieder der GS-CMLS zusammen. Der Lenkungsausschuss bildet das oberste beschlussfassende Organ der GS-CMLS. Seine Aufgaben umfassen sind aber nicht beschränkt auf:
1. die Entwicklung des wissenschaftlichen Profils der GS-CMLS und die Einrichtung neuer Forschungszweige,
 2. die Entwicklung des interdisziplinären Lehrprogramms und des Programms zur Vermittlung von Querschnittskompetenzen,
 3. die Weiterentwicklung der Ausbildung und der Ausbildungsbedingungen,
 4. die Weiterentwicklung von Zulassungssatzungen, Studien- und Prüfungsordnungen sowie Promotionsordnungen für die Promotionsprogramme der GS-CMLS,
 5. die Einwerbung externer Fördermittel,
 6. die Außendarstellung der GS-CMLS,
 7. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen im In- und Ausland,
 8. die Frauenförderung und die Förderung von Doktorandinnen und Doktoranden mit Kindern und
 9. die Förderung und Betreuung ausländischer Doktorandinnen und Doktoranden.

- (7) Der Lenkungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. In Haushaltsangelegenheiten können Beschlüsse nur mit Zustimmung der Akademischen Leiterin oder des Akademischen Leiters getroffen werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt eine Beschlussvorlage/ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind nicht hochschulöffentlich.

§ 10

Beirat (Advisory Board)

- (1) Für die GS-CMLS ernennt der Lenkungsausschuss einen Beirat. Mitglieder des Beirats können international anerkannte Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft sein, die jedoch nicht Mitglieder der GS-CMLS sind. Der Beirat umfasst mindestens fünf höchstens neun Personen.
- (2) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur Gestaltung des wissenschaftlichen und überfachlichen Qualifikationskonzeptes der GS-CMLS,
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung der GS-CMLS und,
 3. Beteiligung an der internen Evaluation der GS-CMLS.
- (3) Sitzungen des Beirats sollen einmal pro Jahr stattfinden.
- (4) Die Mitglieder des Beirats werden für die Dauer einer DFG-Förderperiode und längstens für fünf Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

§ 11

Forschungszweige (Research Branches)

- (1) Über die Aufnahme und Schließung in die GS-CMLS von einzelnen Zweigen bzw. Projekten entscheidet der Lenkungsausschuss. Forschungszweige sind in der Regel an größere Drittmittelprojekte gebunden.
- (2) Ein Forschungszweig wird von einer Sprecherin oder einem Sprecher, die oder der der Mitgliedergruppe der Hochschullehrer angehört, vertreten. Die Sprecherin oder der Sprecher wird von den in diesem Zweig tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der GS-CMLS in der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Sprecherin oder der Sprecher kann in der Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und dem entsprechenden Zweig angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern abgewählt werden.

- (3) Die Sprecherin oder der Sprecher ist verantwortlich für
1. das wissenschaftliche Profil des Forschungszweiges,
 2. die zweigspezifischen Lehrveranstaltungen und
 3. die Organisation von Summer Schools, Konferenzen und anderen wissenschaftlichen Veranstaltungen.

§ 12

Ombudsperson

Für Beschwerden oder Ähnliches seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs der GS-CMLS benennt der Lenkungsausschuss eine Ombudsperson, die für die Dauer von zwei Jahren als Schiedsstelle an der GS-CMLS fungiert. Die Ombudsperson kann formlos von allen Mitgliedern angerufen werden.

§ 13

Promotion

- (1) Die fachliche Betreuung der Dissertationsprojekte und Promovierenden erfolgt durch einen individuell zusammengesetzten Betreuerstab (supervision group). Rechte und Pflichten der Betreuenden und Betreuten regelt § 6 sowie im Einzelnen eine Betreuungsvereinbarung.
- (2) Das Promotionsverfahren regelt die Promotionsordnung der Sektionen Informatik/Technik und Naturwissenschaften der Universität zu Lübeck. Die Doktoranden erhalten mit erfolgreichem Abschluss von der Fakultät den Titel Dr. rer. nat./Dr.-Ing.

§ 14

Doktorandinnen und Doktoranden

- (1) Promovierende werden entweder als wissenschaftliche Mitarbeiter eingestellt oder sie werden durch Stipendien finanziert.
- (2) Promovierende mit bestehenden Stipendien sind verpflichtet, sich an der Universität zu Lübeck zu immatrikulieren. Sie haben Zugang zu allen Dienstleistungen der Universität zu Lübeck, einschließlich der Gleichstellungsmaßnahmen.
- (3) Sie haben die Möglichkeit, bei Erziehungspausen oder Vorliegen eines Härtefalls (z.B. schwere Erkrankung) eine Verlängerung der Förderung zu beantragen. Hierüber entscheidet der Lenkungsausschuss im Einzelfall und nach Prüfung der Vorgaben durch die Drittmittelgeber.

- (4) Für die Beantragung neuer Stipendien gilt die Satzung über die Vergabe von Stipendien durch das „Center for Doctoral Studies Lübeck“ (CDSL) der Universität zu Lübeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15

Interne Mittelverteilung

- (1) Der Lenkungsausschuss beschließt über die Vergabe und Verwendung der folgenden Mittel der GS-CMLS. Diese umfassen:
1. Stipendien,
 2. Mittel für die Gestaltung und Durchführung von Summer Schools und Konferenzen,
 3. Mittel für Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
 4. Fördermittel für Gleichstellungsprogramme,
 5. Mittel für das „Transferable Skills“ Programm und
 6. Marketing.
- (2) Über alle weiteren Mittel der GS-CMLS entscheidet die Akademische Leiterin oder der Akademische Leiter.

§ 16

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern der GS-CMLS gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung soll neben dem Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzinitiative auch einen Hinweis auf die Förderung innerhalb der GS-CMLS enthalten.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder der GS-CMLS nicht beeinträchtigt wird.

§ 17

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Errichtung der Graduiertenschule für Informatik in Medizin und Lebenswissenschaften der Universität zu Lübeck vom 10. Juni 2008, NBl. MWV Schl.-H., S. 133 außer Kraft.
- (2) Bis zur Neuwahl des Lenkungsausschusses bleiben die aufgrund der in Absatz 1 Satz 2 genannten Satzung gewählten Mitglieder im Amt. Die Neuwahl des

Lenkungsausschusses hat unverzüglich zu erfolgen.

- (3) Die übrigen nach der in Absatz 1 Satz 2 genannten Satzung gewählten Funktionsträger (Leitung, Beirat) bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeiten im Amt.